Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 62 (1936)

Heft: 25

Illustration: Das Renn-Reglement

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Renn-Reglement.



Art. 6. Die Bestreitung des Renneus geschieht auf Einladung. Jeder Fahrer, dessen Anmeldung akze dert wurde, ist verpil. Der tragsformular zu unterzeichnen, womit derselbe bestätigt, dass er vom Inhalt des Reglements Vormerkung genommen habe und demselben



Art. 7. Das Rennen wird als Einzel-Konkurrenz, ohne Schrittmacher oder Begleitfahrer ausgetragen. Die Pfleger sinu nur in den Etappen-Orten zuge-



Art. 11. Die grösste Vorsicht wird den Fahrern zur Pflicht gemacht. Die-selben haben die gesetzlichen Verkehrsvorschriften strikte zu befolgen. Der Granisator lehnt für allianise Verfeh-lungen und deren Folgen jede Verautwortlichkeit ab.



Art. 12 Di Fahre: haben siel eines korrekten Benehmens zu befleissen. Sie haben nach jeder Etappe ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukomkonnen sich dieselben



Art. 13. Zugelassen werden Fahrrädel igder Gattung, welche ausschliesslich durch die Muskelkraft des Benützers iorbewegt werden. Freilauf und Uebersetzungswechsel



Art. 15. Es ist verboten, Gefässe aus Glas zu verwenden. Strafe: S. Fr. 5.— bis 20.—, im Wie-derholungsfalle Verdoppelung der Bus-



Es ist den Fahrern strengstens ver-boten, vom Publikum finanzielle Unter-Strafe bei Zuwiderhandlungen:
Abs. 1, 2 und 3: 2–30 Strafminuten,
oder S.F. 5.— bis 50.— Busse.



Art. 24. Wenn durch ein schweres, Ereignis höherer Gewalt, z. B. einen Brückeneinsturz, Verschüttung der Strek-ke etc. ein Teil der Rennfahrer aufgehalten und es diesen